

**Beglaubigte Abschrift**

12 C 76/17



Verkündet am 01.06.2017

Gutmacher, Justizhauptsekretär  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

**Amtsgericht Bottrop**  
**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

Vert.	Frist not.	K37/ K3A	MdB.
RA	<b>EINGEGANGEN</b>		Kennt- nisn.
SB	<b>12. JUNI 2017</b>		Rück- spr.
Rück- spr.	<b>FRANK DOHRMANN</b> <b>RECHTSANWALT</b>		Zah- lung
zdA			Stel- lungn.

In dem Rechtsstreit

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Frank Dohrmann, Essener Str.  
89, 46236 Bottrop,

hat die 12. Zivilabteilung des Amtsgerichts Bottrop  
auf die mündliche Verhandlung vom 15.05.2017  
durch die Richterin Huckel

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin. Hiervon erfasst sind auch die Kosten, die durch die Anrufung des sachlich unzuständigen Gerichts entstanden sind.
  
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Klägerin bleibt nachgelassen, die zur Vollstreckung durch Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des aufgrund des Urteils jeweils zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

**Tatbestand:**

Die Klägerin begehrt von der Beklagten Restzahlung aus einer im Jahr 2013 erfolgten Warenlieferung.

Am 20.02.2013 bestellte die Beklagte bei der Klägerin, welche einen Baustoffhandel betreibt, 170m<sup>2</sup> Natura-Basalsteinplatten der Maße 100 x 100 x 4 cm zu einem Gesamtpreis von 9.032,40 € brutto und leistete am 21.02.2013 hierauf eine Anzahlung i.H.v. 5.000,00 €.

Die jeweils 96 kg schweren Platten wurden an den Büro- und Geschäftssitz der Beklagten in drei Teillieferungen am 09.04.2013, 22.04.2013 und 30.04.2013 unmittelbar durch den Hersteller, der Firma \_\_\_\_\_ GmbH, geliefert.

Mit Schreiben vom 04.01.2017 forderte die Klägerin die Beklagte zur Restzahlung des sich aus der Rechnung vom 30.04.2013 ergebenden noch offenstehenden Betrages in Höhe von 4.032,40 € zuzüglich Zinsen und Mahngebühren auf.

Die Beklagte zahlte den offenstehenden Betrag nicht, sondern beantragte am 01.07.2013 bei dem Landgericht Essen unter dem Aktenzeichen 44 OH 2/13 die Durchführung eines selbständigen Beweissicherungsverfahrens zum Zwecke der Beweissicherung behaupteter Mangelhaftigkeit der streitgegenständlichen Natura-Basalsteinplatten. Im Rahmen dieses Verfahrens verkündete die hiesige Klägerin der Herstellerin der streitgegenständlichen Natura-Basalsteinplatten, der Firma \_\_\_\_\_

GmbH mit Schriftsatz vom 19.07.2013, dieser zugestellt am 01.08.2013, den Streit.

Hieran schloss sich unter dem Aktenzeichen 43 O 32/15 vor dem Landgericht Essen ein Klageverfahren an, wobei die Klage des hiesigen Beklagten letztlich durch Entscheidung des Oberlandesgerichtes Hamm, Aktenzeichen 2 U 186/16 abgewiesen wurde.

Mit Schreiben vom 07.04.2017 erhob die Beklagte die Einrede der Verjährung sowie des nichterfüllten Vertrages.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass sie gegen die Beklagte einen Restzahlungsanspruch in der vorgenannten Höhe habe.

Keineswegs sei dieser Anspruch verjährt. Denn die Verjährung sei aufgrund des vor dem Landgericht Essen unter dem Aktenzeichen 44 OH 2/13 geführten selbstständigen Beweissicherungsverfahrens gehemmt gewesen. So habe das selbständige Beweissicherungsverfahren erst am 19.11.2014 geendet, sodass die 3-jährige Verjährungsfrist, welche erst zu diesem Zeitpunkt wieder in Kraft getreten sei, zum Zeitpunkt der Beantragung des Mahnbescheides – welche unstreitig am 07.02.2017 erfolgte - noch nicht abgelaufen sei.

Auch stehe dem Vergütungsanspruch der Klägerin keine etwaige Mangelhaftigkeit entgegen, da eine Mängelrüge – wie seitens des OLG Hamm in dem Verfahren 2 U 186/16 unstreitig festgestellt - jedenfalls nicht fristgerecht erfolgt sei.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen an sie einen Betrag in Höhe von 5.386,04 € nebst 5 % Punkten Zinsen über den Basiszinssatz aus 4.032,40 € seit dem 01.01.2017 sowie vorgerichtlicher Anwaltskosten in Höhe von 413,90 € zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass der Anspruch der Klägerin verjährt sei.

Sie meint, dass § 204 Nr. 7 BGB nur eine Forderung des Antragsstellers hemme, wenn sich der Antrag gegen den Schuldner richte. Gegenstand des Beweissicherungsverfahrens mit dem Aktenzeichen 44 OH 2/13 seien jedoch lediglich Schadensersatzansprüche der hiesigen Beklagten wegen mangelhafter Lieferung gewesen.

Auch in dem Hauptsacheverfahren des Landgerichts Essen, Az. 43 O 32/15, habe die Klägerin mit ihrem Zahlungsanspruch weder aufgerechnet noch diesen im Wege der Widerklage geltend gemacht, sodass verjährungsunterbrechende Maßnahmen nicht erfolgt seien.

Die Akten des Landgerichts Essen mit den Aktenzeichen 44 OH 2/13 und 43 O 32/15 waren zu Informations- und Beweis Zwecken beigezogen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig aber unbegründet.

Das Amtsgericht Bottrop ist zur Entscheidung aufgrund der Verweisung des Rechtsstreites durch das Landgericht Essen sowohl örtlich als auch sachlich zuständig, vgl. § 281 Abs. 2 Satz 4 ZPO.

Die Klage ist jedoch unbegründet.

Denn ein vermeintlich bestehender Restzahlungsanspruch aus der streitgegenständlichen Warenlieferung ist jedenfalls verjährt.

Unstreitig begann die 3-jährige Verjährungsfrist des § 195 BGB für die im Jahre 2013 gelieferten und abgenommenen Natura-Basaltsteinplatten mit Ablauf des 31.12.2013 (vgl. § 199 Abs. 1 BGB) und endete dementsprechend mit Ablauf des 31.12.2016.

Die Verjährung wurde entgegen der Ansicht der Klägerin auch weder durch das vorherige selbständige Beweisverfahren mit dem Aktenzeichen 44 OH 2/13 noch durch Zustellung des Mahnbescheides gehemmt.

Entgegen der Ansicht der Klägerin wurde die Verjährung nicht gemäß § 204 Nr.7 BGB durch die Zustellung eines Antrags auf Durchführung eines selbstständigen Beweisverfahrens gehemmt.

Denn die Hemmungswirkung tritt nur für jene Tatsachen ein, für die der Beweis gesichert werden soll, d.h. für solche Ansprüche, für deren Nachweis die Behauptung, die den Gegenstand des Beweisverfahrens bildet, von Bedeutung sein kann (BGH v. 29.01.2007, Az. XI ZR 160/07, NJW 2008, 1729). Ein Beweis Antrag des Schuldners oder eines Dritten entfaltet demgegenüber keine hemmende Wirkung.

Unstreitig war die hiesige Klägerin nicht Antragstellerin im Rahmen des selbständigen Beweisverfahrens mit dem Aktenzeichen 44 OH 2/13.

Entgegen der Ansicht der Klägerin wurde Verjährung auch nicht gemäß § 204 Nr.6 BGB gehemmt. Zwar führt die Zustellung der Streitverkündung zur Hemmung der Verjährung, hiervon betroffen ist jedoch nur der in der Streitverkündung genannte Anspruch. Gehemmt wurde damit also lediglich der Regressanspruch der hiesigen Klägerin gegen ihre Lieferantin, nicht jedoch der Zahlungsanspruch gegen die hiesige Beklagte.

Mangels Hemmung der Verjährung konnte auch die Zustellung des erst nach Ablauf der Verjährungsfrist ergangenen Mahnbescheides die Verjährung nicht mehr gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB hemmen.

Mangels eines Hauptsacheanspruchs hat die Klägerin auch keinen Anspruch auf die geltend gemachten Nebenansprüche.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 281 Abs. 3 Satz 2, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Streitwert wird auf 4.032,40 EUR festgesetzt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Essen, Zweigertstr. 52, 45130 Essen, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Essen zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Essen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Huckel

Beglaubigt

Guttmacher

Justizhauptsekretär

